

Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2016**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017; Finanzplanung 2015 bis 2020*)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einschließlich der Begründungen sowie
- die Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte und Haushalte der unselbstständigen Stiftungen und Vermächtnisse).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. Soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, wurden die betroffenen Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe vorab diesen Ausschüssen zur Beratung vorzulegen.

Außerdem überreicht der Senat eine Übersicht zu den gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (OBG) gestellten Anträgen der an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mitwirkenden Ortsämter. Diese Anträge wurden mit einer Stellungnahme der fachlich zuständigen Senatorin oder dem fachlich zuständigen Senator der jeweils zuständigen Deputation bzw. dem parlamentarischen Fachausschuss vorgelegt. Im Sinne der Regelung zu § 32 Abs. 2 OBG sollen diese Unterlagen auch den bisher nicht befassten parlamentarischen Ausschüssen (insbesondere den Haushalts- und Finanzausschüssen) zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2015 bis 2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen werden zusammengefasst für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

Die jetzt vorgelegten Haushaltsentwürfe für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind gekennzeichnet durch die finanziellen Auswirkungen, die durch die in den Jahren 2014 und vor allem in 2015 außergewöhnlich und unvorhersehbar hohe Zahl von aufgenommenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie anderen geflüchteten Menschen resultieren. In den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden für flüchtlingsbedingte Aufwendungen – nach Abzug erwarteter Einnahmen – Nettoausgaben im Jahr 2016 in Höhe von 358,5 Mio. € (2017 = 313,2 Mio. €) eingeplant. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden nach derzeitiger Planung Nettoausgaben in Höhe von 50,9 Mio. € (2017 = 61,4 Mio. €) erwartet.

*) Die im Text angeführten Pläne zu den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2016/2017 sowie die Anlagen 3 und 4 wurden den Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet und können in der Bürgerschaftskanzlei – Bibliothek – nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der in der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz festgelegte Pfad zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits des Stadtstaats Bremen kann aufgrund dieser finanziellen Herausforderungen nicht eingehalten werden. Allerdings handelt es sich bei der fluchtbedingten Zuwanderung, die derzeit die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigt, um eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mithin liegt nach Ansicht des Senats ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Konsolidierungshilfengesetzes vor, aufgrund dessen eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos um den in den jeweiligen Haushaltsplänen vorgesehenen Betrag unbeachtlich ist.

Um den Haushalt auch in landesverfassungsrechtlicher Hinsicht abzusichern, empfiehlt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) darüber hinaus gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung zu beschließen, dass wegen der genannten außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 der Landesverfassung (Artikel 131b Landesverfassung bleibt anwendbar) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu fassen und legt entsprechende Gesetzesentwürfe vor.

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen

1.1 Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Bei den steuerabhängigen Einnahmen basieren die Entwurfswerte der Haushalte 2016 und 2017 auf den bundesweiten Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom November 2015. In den Planwerten enthalten sind dabei geschätzte jährliche Mehreinnahmen von rd. 27,5 Mio. € aus den Erhöhungen der Grundsteuer B und der Hundesteuer ab 2016 sowie der Zweitwohnungsteuer ab 2017 in der Stadt Bremen. Mit 3,603 Mrd. € (2016) und 3,768 Mrd. € (2017) übersteigen die zur Veranschlagung vorgesehenen steuerabhängigen Einnahmen des Landes und der Stadt Bremen den jeweiligen Vorjahreswert um 2,1 % (2016) bzw. 4,6 % (2017).

Im Hinblick auf die Ermittlung des strukturellen Defizits der Haushalte werden die Ist-Ergebnisse des Jahres 2016 – sowie die zugehörige Konjunkturbereinigung – im Jahresabschluss den Regionalisierungsergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2015 angepasst. Für 2017 werden die entsprechenden Referenzgrößen mit den Prognosewerten der Mai-Steuerschätzung 2016 gebildet. Zu prüfen ist daher, inwieweit die in der 19. Kalenderwoche (9. bis 13. Mai 2016) vorliegenden Ergebnisse dieser Schätzung noch in das laufende Beratungsverfahren der Haushalte eingebracht werden können.

1.1.2 Einmalige Einnahmen von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Mit der Umstellung der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung bei der VBL in ein kapitalgedecktes System war ein sogenanntes Sanierungsgeld zu leisten. Aufgrund einer Abrechnung erstattet die VBL im Haushaltsjahr 2016 einmalig Sanierungsgelder in Höhe von rd. 17,5 Mio. €, die im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt wurden. Die aus dieser Veranschlagung resultierende Haushaltsverbesserung im Jahr 2016 beträgt – nach Abzug anderweitiger Finanzierungsbedarfe – rd. 6,5 Mio. €.

1.1.3 Bruttokreditermächtigung

Die geplanten Ansätze für die Bruttokreditermächtigungen 2016 und 2017 der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde liegen bei 3 890,1 Mio. € und 3 415,3 Mio. €. Darin enthalten sind jeweils geplante kurzfristige, unterjährige Kredite in Höhe von 1 000,0 Mio. €, denen in diesen Jahren auch gleich hohe Kredittilgungen gegenüberstehen. Die konkreten Daten für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

	Ansatz 2016			Ansatz 2017		
	Land	Stadt- gemeinde	L&G	Land	Stadt- gemeinde	L&G
	Mio. €					
Bruttokreditermächtigung	3.158,3	731,8	3.890,1	2.609,9	805,4	3.415,3
Kredittilgungen	2.964,2	409,1	3.373,3	2.503,0	547,6	3.050,6
Neuverschuldung	-194,0	-322,8	-516,8	-107,0	-257,8	-364,7

1.2 Ausgaben

1.2.1 Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben waren die Ansätze der auf Basis 2015 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2020. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden in der Eckwert- und Haushaltsaufstellung Änderungen berücksichtigt, die nachstehend erläutert werden.

Mit Beschluss des Senats vom 29. September 2015 zur „Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 sowie der Planung 2018 bis 2020“ wurde die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens im Personalbereich durch verbindliche Kontrakte in geringem Umfang Beschäftigungszielzahlen anzupassen bzw. personalwirtschaftliche Einzelmaßnahmen umzusetzen, um so die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in zentralen Themenfeldern zu gewährleisten.

Im Zuge der Beratungen wurde daher die zentrale Risikovorsorge im Personalbereich bereits im Aufstellungsverfahren für die Bedarfe herangezogen, um den betroffenen Ressorts Planungssicherheit für die Jahre 2016/2017 zu ermöglichen. Insgesamt konnte für einen Großteil der artikulierten Bedarfe eine temporäre Lösung für die Haushalte 2016/2017 innerhalb des Personaleckwerts gefunden werden.

Der in der Kernverwaltung strukturell wirkende Personalabbau wird fortgesetzt. Aufgrund der gestiegenen Bedarfe bei der Polizei, bei den Schulen und in der Steuerverwaltung wurden die Vorgaben zum Personalabbau verringert. Während bisher bis zu 200 Vollkräfte pro Jahr eingespart wurden, gehen die Haushaltsplanungen ab 2016 nun von einem Personalabbau oder strukturell wirkenden Maßnahmen in Höhe von rd. 100 Vollzeiteinheiten pro Jahr aus.

Ab dem Jahr 2017 wird das Ausbildungsbudget um 5,5 Mio. € angehoben. Die Erhöhung ist notwendig, weil erhöhte Einstellungskohorten in den bedarfsbezogenen Ausbildungsberufen (Polizei, Feuerwehr, Steuer, Justiz, Verwaltungspersonal) erforderlich sind, um die altersbedingte Fluktuation auszugleichen. Bereits ab 2016 erfolgte im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung eine Erhöhung der Auszubildenden – besonders in den Bereichen Polizei und Justiz. Im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung 2016 sollen nunmehr 120 Polizistinnen und Polizisten ausgebildet und 53 Ausbildungseinstellungen in der Fachrichtung Justiz erfolgen.

Um die Ressorts bei der Bewältigung des erheblich gestiegenen Aufgabenumfangs im Zusammenhang mit der verstärkten Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unterstützen zu können, wurden Sofortprogramme beschlossen, im Rahmen derer zusätzliches Personal und zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Für die beschlossenen Programme (Kontrakte, erstes Sofortprogramm, zweites Sofortprogramm) wurden in den Eckwertplanungen ab 2016 Personalmittel in Höhe von rd. 8,7 Mio. € eingeplant. Die Finanzierung des dritten Sofortprogrammes erfolgt über zentral veranschlagte konsumtive Globalmittel (vergleiche hierzu 1.2.4).

1.2.2 Sachhaushalt (konsumtive Ausgaben)

Für die Sozialleistungen hat der Senat insgesamt 1 079,0 Mio. € in 2016 und 1 099,0 Mio. € in 2017 veranschlagt. Davon entfallen auf das Bildungsressort für Leistungen zur Bildung und Teilhabe in 2016 rd. 16,5 Mio. € und in 2017 rd. 16,7 Mio. € und auf das Sozialressort für Sozialleistungsausgaben in 2016 1 062,5 Mio. € sowie in 2017 1 082,3 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahresanschlag wurden die Sozialleistungsausgaben des Produktplans 41 um rd. 211,8 Mio. € (2017 gegenüber Anschlag 2015: 231,5 Mio. €) gesteigert. Diese hohen Steigerungen sind nahezu ausschließlich darauf zurückzuführen, dass auch in

den Jahren 2016 und 2017 mit deutlich erhöhten Flüchtlingszugängen gegenüber dem Anschlag 2015 gerechnet wird und im Haushalt entsprechend mehr Ausgaben für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern eingeplant werden müssen.

Um die Finanzbedarfe, die mit den Unwägbarkeiten in den Flüchtlingszugängen verbunden sind, zeitnah steuern zu können, wurde im Sozialleistungsbudget des Sozialressorts ein globaler Pauschalbetrag in Höhe von 185 Mio. € in 2016 und 160 Mio. € in 2017 (saldiert und getrennt nach Stadt und Land) gemäß Beschluss des Senats vom 8. März 2016 eingestellt, der in den oben genannten Beträgen enthalten ist. Die Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen; der tatsächliche Bedarf soll jeweils im Rahmen der Halbjahresberichterstattung festgestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine konsumtive globale Minderausgabe in 2017 in Höhe von 39,412 Mio. € veranschlagt, um den nach dem Konsolidierungshilfegesetz zulässigen Finanzierungssaldo einzuhalten (ohne die flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen gegenüber dem Basisjahr 2015). Die globale Minderausgabe soll – gemäß angebrachtem Haushaltsvermerk – im Vollzug der Haushalte spätestens im ersten Quartal 2017 (gegebenenfalls durch Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlich vorzuhaltenden Planungsreserve) aufgelöst werden.

1.2.3 Investive Ausgaben

Für Investitionen stehen geplante Ausgaben in Höhe von brutto 557,5 Mio. € (2016) bzw. 544,4 Mio. € (2017) zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahresanschlag 2015 sind die Investitionsausgaben in 2016 um rd. 60 Mio. € gestiegen. Dies ist insbesondere auf die Veranschlagung von Mitteln zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge (92,3 Mio. € in 2016 und 51,5 Mio. € in 2017) zurückzuführen. Im Haushaltsjahr 2015 betrug die hierfür veranschlagten Mittel (einschließlich zweitem Nachtragshaushalt) lediglich 48,6 Mio. €.

Des Weiteren sind zur Tilgung von Kapitaldienstfinanzierungen Mittel in Höhe von 43 Mio. € (2016) bzw. 42 Mio. € (2017) vorgesehen.

Für kleine Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden 36,7 Mio. € in 2016 bzw. 39,3 Mio. € in 2017 veranschlagt. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahresanschlag (28,3 Mio. €) ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit der Bruttoveranschlagung des Rettungsdienstes im Produktplan 07 Inneres erstmalige Ausweisung investiver Ausgaben des Rettungsdienstes (u. a. für die Fahrzeugbeschaffung). Des Weiteren ist sie zurückzuführen auf veranschlagte Mittel für kleine Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Beschaffung von Geräten etc. im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (+ 3,86 Mio. € in 2016).

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung investive globale Minderausgaben in Höhe von 6,424 Mio. € (2016) bzw. 3,643 Mio. € (2017) eingeplant wurden. Angesichts des geringen Volumens dieser Minderausgaben und der vom Senat auch in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 beabsichtigten Steuerung der Investitionsliquidität ist davon auszugehen, dass diese Minderausgaben im Vollzug der Haushalte aufgelöst werden können.

1.2.4 Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen

Zur Deckung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen wurden globale Mehrausgaben in Höhe von 47,7 Mio. € in 2016 und 58,5 Mio. € in 2017 veranschlagt. Dabei handelt es sich um eine pauschale Veranschlagung, die gemäß Beschluss des Senats vom 8. März 2016 für folgende Zwecke vorgesehen ist:

- Mieten für Flüchtlingsunterkünfte,
- Finanzierung des dritten Sofortprogramms sowie
- Maßnahmen des Integrationskonzepts.

Die Mittel wurden per Haushaltsvermerk gesperrt und sollen im Haushaltsvollzug mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auf Basis konkreter antragsbegründender Unterlagen freigegeben werden.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. April 2016 bereits die Bereitstellung von Personal- und konsumtiven Mitteln mit einem Gesamtvolumen von 23,1 Mio. € in 2016 sowie 25,4 Mio. € in 2017 aus den veranschlagten Globalmitteln beschlossen. In dieser Sitzung hat der Senat ferner Vorhaben der Ressorts zur Umsetzung des mittelfristig ausgerichteten Integrationskonzepts des Senats als geeignete Grundlage zur Kenntnis genommen und gebeten, diese Konzepte im Zusammenhang mit den Haushaltsplanentwürfen 2016/2017 der Bürgerschaft (Landtag) zu übermitteln. Beide Vorlagen wurden den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses und den Fraktionen in beschlossener Fassung bereits übermittelt und werden der Bürgerschaft (Landtag) mit gesonderter Mitteilung des Senats zeitgleich vorgelegt. Hinsichtlich des Integrationskonzepts sollen prioritäre erste Maßnahmen dem Senat im Mai 2016 vorgelegt werden.

Obwohl der Senat bereits die Mittelbereitstellung für das dritte Sofortprogramm beschlossen und die Höhe erwarteter Mietzahlungen für Flüchtlingsunterkünfte sowie die Ressortvorhaben des Integrationskonzepts zur Kenntnis genommen hat, wurde der angebrachte Sperrvermerk im Haushaltsentwurf beibehalten. Es ist beabsichtigt, in der ersten Vollzugssitzung der Haushalte 2016 in Kenntnis der konkreten Bedarfe für die prioritären ersten Integrationsmaßnahmen die konkrete Mittelbereitstellung vorzunehmen.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen				Stand: 24.04.2016
Einnahme- / Ausgabepositionen	IST 2014	Anschlag 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
	in Mio. €			
- Steuern/steuerabhängige Einnahmen	3.390,2	3.459,2	3.602,9	3.768,4
- Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	300,0	300,0
- Sonstige konsumtive Einnahmen	728,0	650,1	734,3	743,2
- Investive Einnahmen	89,1	96,6	118,1	148,8
bereinigte Einnahmen	4.507,3	4.505,9	4.755,3	4.960,4
<i>Rücklagenentnahmen</i>	<i>94,9</i>	<i>13,2</i>	<i>12,3</i>	<i>12,4</i>
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen (zwischen L+G)</i>	<i>1.494,1</i>	<i>1.529,3</i>	<i>1.702,4</i>	<i>1.710,0</i>
<i>Kreditaufnahme (Bruttokreditermächtigung)</i>	<i>5.211,6</i>	<i>7.920,1</i>	<i>3.890,1</i>	<i>3.415,3</i>
Einnahmen bei besonderen Finanzierungsvorgängen	6.800,5	9.462,6	5.604,8	5.137,6
GESAMTEINNAHMEN	11.307,8	13.968,5	10.360,1	10.098,0
- Personalausgaben	1.238,6	1.257,1	1.317,4	1.351,5
- konsumtive Ausgaben (einschl. Tilg.)	2.380,9	2.399,7	2.730,8	2.782,4
- Weiterleitung Konsolidierungshilfe an Bremerhaven	31,1	31,1	31,1	31,1
- Investitionsausgaben	627,2	498,0	557,5	544,4
<i>davon globale Minderausgaben</i>	<i>-</i>	<i>-1,7</i>	<i>-6,4</i>	<i>-3,6</i>
- Globale flüchtlingsbez. konsumtive Mehrausgaben	-	2,5	47,7	58,5
- Globale konsumtive Minderausgaben	-	-	-	-39,4
- Zinsausgaben	538,9	610,4	587,0	596,0
bereinigte Ausgaben	4.816,8	4.798,8	5.271,6	5.324,6
<i>Rücklagenzuführungen</i>	<i>68,9</i>	<i>18,6</i>	<i>12,9</i>	<i>12,9</i>
<i>Summe der Verrechnungen/Erstattungen (zwischen L+G)</i>	<i>1.494,1</i>	<i>1.529,3</i>	<i>1.702,4</i>	<i>1.710,0</i>
<i>Kredittilgungen</i>	<i>4.927,9</i>	<i>7.621,8</i>	<i>3.373,3</i>	<i>3.050,6</i>
Ausgaben bei besonderen Finanzierungsvorgängen	6.490,9	9.169,7	5.088,5	4.773,4
GESAMTAUSGABEN	11.307,6	13.968,5	10.360,1	10.098,0
Kennzahlen:				
Netto-Neuverschuldung (Saldo Bruttokreditaufnahme/Kredittilgungen)	-283,7	-298,3	-516,8	-364,7
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenzuführungen/-entnahmen)	-26,0	5,4	0,6	0,5
Finanzierungssaldo (einschl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen / bereinigte Ausgaben bzw. Netto-Neuverschuldung / Rücklagensaldo)	-309,4	-292,9	-516,2	-364,2
Saldo Konsolidierungshilfe (Einnahmen / Weiterleitung an Brhv.)	-268,9	-268,9	-268,9	-268,9
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-578,3	-561,8	-785,1	-633,1

Die oben genannten Daten beinhalten die geplanten Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen. Bezüglich der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vereinbarten Bundesentlastungen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber über die Umsatzsteuer, deren Abschlagsbetrag für Bremen zu Entlastungen in Höhe von rd. 31 Mio. € führt, erfolgt sowohl in 2016 als auch in 2017 eine Spitzabrechnung hinsichtlich der tatsächlichen Personenzahl sowie der tatsächlichen Verfahrensdauer, die gegebenenfalls zu zusätzlichen Entlastungseffekten führen kann.

Für die Ableitung vom Finanzierungssaldo zum strukturellen Defizit unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen und unvorhersehbaren finanziellen Belastungen wird auf die Ausführungen zum zeitgleich vorgelegten Finanzplan 2015 bis 2020 verwiesen (vergleiche Nr. 6 dieser Mitteilung).

2. Weitere Anmerkungen

2.1 Neue Gliederung der Haushaltspläne

Bisher war es – um sich einen ressortbezogenen Überblick zu verschaffen – notwendig, die verschiedenen Informationen aus mehreren Büchern, Unterlagen bzw. Vorlagen zusammenzustellen. Die Haushaltspläne 2016/2017 werden deshalb erstmalig in einer neuen Struktur veröffentlicht: Alle Informationen (kammeraler Haushaltsplan für das Land und für die Stadtgemeinde, Produktgruppenhaushalt, maßnahmenbezogener Investitionsplan, Stellenplan, Produktgruppenhaushalts-Stellenplan, Wirtschaftspläne etc.) werden nunmehr ressortbezogen gebündelt und in einem Haushaltsband veröffentlicht. Dabei werden im Produktgruppenhaushalt alle einem Senatsbereich zugeordneten Produktpläne nacheinander abgedruckt. Die in den kameraleen Haushalten dargestellten Einzelpläne enthalten alle Haushaltsstellen der zugeordneten Produktpläne.

Um verschiedene Sichtweisen und eigene Auswertungen zu ermöglichen, werden die kameraleen Haushaltsdaten mit allen Angaben des sogenannten Dispositivs (Haushaltsstelle, Zweckbestimmung, Ansatz, Haushaltsvermerk, [Fremd-]Bewirtschaftungskennzahl, Produktgruppenzuordnung) zusätzlich im Excel-Format zur Verfügung gestellt (CD-ROM).

In den Produkthaushalten sind erstmals auch für die Finanzplanungsjahre der Ressourceneinsatz und die Leistungsangaben ausgewiesen. Diese sollen als Orientierungsdaten für die Aufstellung zukünftiger Finanzpläne dienen.

2.2 Darlegung der Erforderlichkeit von Ausgaben und der Ausschöpfung von Einnahmequellen (Artikel 131a LV – alte Fassung)

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 12. Juli 2005 beschlossen, im Sinne des zu einer vergleichbaren Situation des Berliner Haushalts ergangenen Urteils des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 31. Oktober 2003 im Haushaltsaufstellungsverfahren darzulegen, dass sämtliche veranschlagten Ausgaben bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich veranlasst sind oder sonstige Bindungen vorliegen. Diese im Zusammenhang mit der Regelung des Artikels 131a Landesverfassung (alte Fassung) abzugebende Erklärung erfolgt seit der Haushaltsaufstellung 2006/2007 auf der Ebene der Produktgruppe durch die Ressorts (bisher in einem Anlageband zum Haushalt). Die Begründungen beziehen sich nicht nur auf die Notwendigkeit dem Grund, sondern auch der Höhe nach. Ferner ist auch darzulegen, dass sämtliche Einnahmequellen ausgeschöpft werden. Die Darlegungsverpflichtungen haben – auch wenn die bisherige Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme nicht mehr gilt – hinsichtlich der Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin in allen Produktgruppen auch zukünftig die Funktion des laufenden Nachweises der Eigenanstrengungen der Freien Hansestadt Bremen. Daher werden diese Begründungen weiterhin zur parlamentarischen Beratung vorgelegt, allerdings sind sie nunmehr Bestandteil des Produktgruppenblatts.

2.3 Ausweisung ausgegliederter Einheiten im Produktgruppenhaushalt

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden die ausgegliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. Für die

einem Produktplan zuzuordnenden ausgegliederten Einheiten wurde ein neuer Produktbereich (Nr. <PPL>.99 Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) eingerichtet. Jede durch die Geschäftsverteilung des Senats übertragene ausgegliederte Einheit wurde als eigenständige Produktgruppe mit den Zuführungen aus bzw. den Ablieferungen an den Haushalt und Zielen bzw. Kennzahlen abgebildet. Beherrschte Unterbeteiligungen sind ausgewiesen, sofern sie in der Geschäftsverteilung des Senats genannt sind. Die eigene Wirtschaftsführung der öffentlichen Unternehmen bleibt davon unberührt.

2.4 Einrichtung eines neuen Produktplans

Zur Verbesserung der gesamtbremischen Steuerung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen hat der Senat einen zentralen Produktplan 97 Zentrale Investitions-, Gebäudemanagementmittel sowie sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT) eingerichtet. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms und des Zentralbudgets Innenreinigung sowie die sogenannten Nutzerbudgets (Mittel für Investitionsmaßnahmen, die anteilig aus dem Senatsbauprogramm SVIT und aus Ressortmitteln oder ausschließlich aus Ressortmitteln finanziert werden) wurden in diesen Produktplan verlagert. In seiner Sitzung am 12. April 2016 hat der Senat zudem ein Gesamtkonzept über Struktur, Verantwortlichkeiten und Abläufe im Bewirtschaftungsverfahren des neuen Produktplans beschlossen. Die Verlagerung der Nutzerprojekte sowie Nutzeranteile an mischfinanzierten Projekten ist sukzessive erfolgt: Neu zu beginnende Baumaßnahmen wurden in den Produktplan 97 integriert. Maßnahmen, welche bereits einen physischen Baubeginn haben, werden – auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit – bis zur Endabrechnung im jeweiligen Nutzerressort ausgewiesen.

2.5 Ausweisung der Anschläge 2015

Im kameralen Haushalt werden nachrichtlich die Anschläge für das Jahr 2015 ausgewiesen. Aus technischen Gründen sind die Veränderungen des ersten und zweiten Nachtragshaushalts 2015 noch nicht enthalten. Aus diesem Grund wird im Band „Gesamtplan“ eine Übersicht der haushaltsstellenbezogenen Veränderungen beigefügt, auch wenn die Budgets im Produktgruppenhaushalt korrekt dargestellt werden. Die Senatorin für Finanzen wird für den Druck des beschlossenen Haushalts für eine korrekte Abbildung der Anschläge 2015 einschließlich der Nachtragshaushalte sorgen.

3. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2016/2017

Die bisherige Regelung zu den produktgruppeninternen gegenseitigen Deckungsfähigkeiten aller konsumtiven Ausgaben der Hauptgruppe 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und der Hauptgruppe 6 Zuweisungen/Zuschüsse wird geteilt: Vorgeschlagen werden nunmehr zwei voneinander getrennte Deckungskreise. Aufgrund der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung soll die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionen aufgehoben werden.

Für die beabsichtigte Verbesserung des Controllings der Beteiligungen und Sondervermögen sowie zur Umsetzung eines alle Einrichtungen umfassenden Investitionscontrollings wurden entsprechende gesetzliche Regelungen vorgeschlagen. Darüber hinaus ist eine Ermächtigung für die Datenerhebung und -verarbeitung vorgesehen, damit Bremen den bundesgesetzlichen Steuererklärungsspflichten nachkommen kann.

Im Übrigen sieht das Haushaltsgesetz – wie bereits in dieser Mitteilung einleitend geschildert – einen Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation vor.

Des Weiteren sind lediglich redaktionelle Anpassungen sowie Streichungen aufgrund fehlender Aktualität erfolgt.

4. Vereinbarung des Landes Bremen mit der Stadt Bremerhaven

Im April 2016 haben der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Vereinbarung geschlossen, mit der das Land in den Bereichen „Lehrerversorgung, Polizeiausstattung, Personalabrechnung

und -service“ die Voraussetzungen für weitere Einsparungen und Kostenreduzierungen im Haushalt Bremerhavens schafft. Zugleich wurde die Auflage eines Landesprogramms zur Haushaltssicherung der Städte vereinbart, das die Vorlage jährlicher Haushaltssicherungskonzepte voraussetzt. Bei der Ausgestaltung des Landesprogramms ist sicherzustellen, dass das Land seine Konsolidierungsziele im Hinblick auf die bestehenden Defizitobergrenzen weiterhin einhalten kann.

5. Wirtschaftspläne für die Jahre 2016/2017 der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Stiftungen öffentlichen Rechts sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2016/2017 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Für den „Bremer Kapitaldienstfonds“, der „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik (Land und Stadtgemeinde)“ und den Haushaltsplan des Sondervermögens Versorgungsrücklage, die unmittelbar der Senatorin für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

6. Finanzplan 2015 bis 2020 für die bremischen Gebietskörperschaften

Der – unter Berücksichtigung der Haushaltsdaten der Jahre 2013 bis 2015 und der Entwürfe zu den Haushalten 2016/2017 erstellte – Finanzplan 2015 bis 2020 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie in Form eines Finanzrahmens die Daten für den Stadtstaat Bremen (einschließlich der Stadtgemeinde Bremerhaven).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Entwurf der Haushaltsgesetze 2016/2017 nebst Begründung

Anlage 2 Gesamtplan und Haushaltspläne der Ressorts

Anlage 3 Übersicht zu den Anträgen der Ortsämter zur Aufstellung der Haushalte 2016/2017

Anlage 4 Finanzplan 2015 bis 2020 für die bremischen Gebietskörperschaften

Die Daten stehen zusätzlich auf CD-ROM zur Verfügung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf 6 986 053 570 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 335 432 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 826 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,18. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 741 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	312,
die Sonderhaushalte	837,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	300
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	229

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 124 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2016 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2016 und 2017 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Fall einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landes-

haushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2016 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die

dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungsspflichten des Landes Bremen, der Betriebe gewerblicher Art des Landes Bremen sowie diesem zugeordneter Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und sonstigen Organisationseinheiten, in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der jeweiligen Einrichtungen Einsicht zu nehmen, sowie insoweit steuerlich relevante Daten zu erheben und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit bundesgesetzliche Steuerbestimmungen dem nicht entgegenstehen, zu verarbeiten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, den Umfang der zu meldenden Daten zu bestimmen sowie Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2015 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2015 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2016.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 3 158 257 610 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2016

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2016 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der Bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der Bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der Bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Im Haushaltsjahr 2016 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2016 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhn-

lichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2016

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG -EINNAHMEN- FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014	Rechnung T.EUR 2013
1	2	5	6	7	8	9
	Einnahmen					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	26.437	-	25.299	27.316	26.778
01	Justiz und Verfassung, Sport	48.862	-	37.027	42.432	38.722
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	122.412	-	90.603	106.133	92.801
03	Arbeit	16.935	-	16.824	31.460	38.909
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	193.289	-	172.325	174.699	156.402
05	Gesundheit	10.898	-	10.301	10.291	11.275
06	Bau und Umwelt	80.156	-	74.758	97.090	93.312
07	Wirtschaft	33.844	-	43.641	58.923	48.415
08	Häfen	23.641	-	12.232	17.789	23.434
09	Finanzen	6.429.580	-	10.117.117	7.640.246	11.592.436
	Summe der Einnahmen	6.986.054	-	10.600.126	8.206.378	12.122.485

ZUSAMMENSTELLUNG -AUSGABEN- FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014	Rechnung T.EUR 2013
1	2	5	6	7	8	9
	Ausgaben					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	315.846	1.875	301.826	307.919	298.694
01	Justiz und Verfassung, Sport	165.549	0	156.541	160.064	154.207
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.086.192	32.883	977.528	1.014.701	956.790
03	Arbeit	36.820	19.928	35.869	45.065	43.693
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	616.837	0	447.203	443.395	413.301
05	Gesundheit	54.522	0	49.520	49.493	41.308
06	Bau und Umwelt	144.968	52.816	149.891	163.809	164.255
07	Wirtschaft	97.802	56.500	103.976	129.223	117.100
08	Häfen	93.183	0	68.772	70.277	117.397
09	Finanzen	4.374.335	171.430	8.309.000	5.822.432	9.815.740
	Summe der Ausgaben	6.986.054	335.432	10.600.126	8.206.378	12.122.485

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2016

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Ausgaben	4.014,0
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Einnahmen	3.819,9
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	194,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	194,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.158,3
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.964,2
2. Rücklagenbewegung	0,1
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	6,3
2.2 Zuführungen an Rücklagen	6,2
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	1,6
4.2 Ausgabenseite	1,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	194,1

Abweichungen in den Salden durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2016

I. Kredite am Kreditmarkt	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.158,3
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.964,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	194,0
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Abweichungen in den Salden durch Runden

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettomehrausgaben gemäß § 21 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 75 860 751 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5	(Jahre 2016 bis 2020 einschließlich)	0 Euro p. a.
Raten 6 bis 30	(Jahre 2021 bis 2045 einschließlich)	3 034 430 Euro p. a.

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 an.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2016 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2016 aus und wurde redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 2

Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 3

Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 4

Deckungsfähigkeiten

Die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit aller konsumtiven Ausgaben einer Produktgruppe (getrennt nach Landes- bzw. städtischem Haushalt) wird nunmehr geteilt in zwei Deckungskreise, nämlich in einen für die Ausgaben der Hauptgruppe 5 Sächliche Verwaltungsausgaben und einen weiteren für die Ausgaben der Hauptgruppe 6 Zuweisungen/Zuschüsse einschließlich Gruppe 985. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Vollzug der Haushalte ohne betragliche Begrenzung für sächliche Verwaltungsausgaben der bremischen Verwaltung verwendet werden dürfen. Die Ermächtigungen in § 5 bzw. 12 dieses Gesetzentwurfs bleiben hiervon unberührt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionsausgaben einer Produktgruppe entfällt vor dem Hintergrund der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung. Damit entfällt auch die konkretisierende Vorschrift in Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2015.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die im bisherigen § 5 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Regelung kann im Zusammenhang mit der Änderung des Artikels 131a Landesverfassung und der Übergangsregelung nach Artikel 131b Landesverfassung entfallen. Die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme richtet sich gemäß Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz an der übernommenen Konsolidierungsverpflichtung aus.

Die Vorschriften des bisherigen § 6 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 6

Planungssicherheit

Die Vorschriften des § 7 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 7

Übertragbarkeiten

Die Vorschriften des § 8 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 8

Rücklagenbildung

Die Vorschriften des § 9 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. reaktionell angepasst übernommen.

Zu § 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften des § 10 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. reaktionell angepasst übernommen.

Zu § 10

Sonderhaushalte

Die Vorschriften des § 11 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Absätze 1 bis 6 des § 12 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Die im Absatz 7 neu hinzugefügte Ermächtigung ist erforderlich, um die für ein unterjähriges Controlling notwendigen Daten bei den Beteiligungen im Sinne des § 65 Landeshaushaltsordnung und den im Sinne des Bremischen Sondervermögensgesetzes gegründeten Sondervermögen erheben und verarbeiten zu können. Damit sollen ein zeitnahes Controlling und eine unterjährige Abweichungsanalyse ermöglicht und die Jahresabschlussberichte verbessert werden.

Die im neuen Absatz 8 enthaltene Ermächtigung dient der zusammenfassenden Betrachtung aller Investitionen der bremischen Haushalte und aller zuzuordnenden Einrichtungen. Ziel ist es, durch ein verstärktes Controlling der Mittelabflüsse bei den Investitionen die Ausnutzung der Defizitobergrenzen zu verbessern. Zum zeitnahen Controlling der Investitionsausgaben, der unterjährigen Analyse der Abweichungen von den geplanten Ausgaben, sowie zur Verbesserung des Jahresabschlussberichts soll eine – auf möglichst vollautomatische Datenübertragung basierende – unterjährige Berichtskette zur Planung, zum Umsetzungsstand und Mittelabfluss der Investitionsvorhaben aller Einrichtungen des Landes aufgebaut werden.

Die im neuen Absatz 9 hinzugefügte Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen dient der Anpassung der bremischen gesetzlichen Rahmenbedingungen an die Anforderungen des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz und der damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungshandlungen für die gesetzlich eingeräumte Übergangszeit 2016 bis 2021. Soweit sich hieraus ertragsteuerliche Schlussfolgerungen ergeben, erstreckt sich die haushaltsrechtliche Neuregelung auch auf körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Verpflichtungen der Gebietskörperschaft. Die Neuregelung ermöglicht im Wege des mildesten Mittels ein compliance-konformes Handeln der Freien Hansestadt Bremen in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldner und verankert auch im Zweifel den Vorrang bundesgesetzlicher Steuergesetze vor Datenschutzrecht. Die Ermächtigung für die Senatorin für Finanzen stellt sicher, dass der steuergesetzlich einzig mögliche Lösungsweg einer Zentralisierung, der gleichzeitig haushaltsrechtlich auch der gebotene wirtschaftlichste Lösungsweg ist, auf eine landesgesetzliche Grundlage gestellt wird.

Unter sonstigen Organisationseinheiten ist aktuell Immobilien Bremen AöR, die steuerlich als Bestandteil der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) gilt, zu verstehen.

Zu § 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Absätze 1, 3, 4 und 5 des § 13 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst übernommen.

Die bisher in Absatz 2 Nr. 10 des Haushaltsgesetzes 2015 enthaltene Regelung über die Selbstbewirtschaftung veranschlagter Zuweisungen an bremische Sondervermögen entfällt, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu § 13

Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus § 14 des Haushaltsgesetzes 2015 übernommen.

Der im Absatz 5 Satz 5 des Haushaltsgesetzes 2015 geregelte Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016 entfällt.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus § 15 des Haushaltsgesetzes 2015 übernommen.

Mit der Regelung zu Absatz 4 Nr. 8 wird die Berichtspflicht für die in der Regel einmal jährlich durchgeführte investive Liquiditätssteuerung auf das erste Quartal terminiert. Im Übrigen wurden die Absätze 4 bis 15 unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2015 übernommen.

Zu § 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift des § 16 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 16

Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift des § 17 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschrift des § 18 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften des § 19 des Haushaltsgesetzes 2015 wurden unverändert übernommen.

Zu § 19

Technische Ermächtigungen

Die Regelung des § 20 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Zu § 20

Geltung in den Gemeinden

Die Regelung des § 21 des Haushaltsgesetzes 2015 wurde unverändert übernommen.

Schlussbestimmungen

Absatz 1 stellt den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dar. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative Landesverfassung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, von Artikel 131a Absatz 1 und 2 Landesverfassung abzuweichen. Diese Voraussetzungen liegen ausweislich der gemeinsam mit diesem Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegten rechtsgutachtlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Stefan Koriath, München, zum Thema „Zur Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben mit Artikel 143d Abs. 2 Grundgesetz, dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst Verwaltungsvereinbarung und mit Artikel 131a, 131b bremische Verfassung“ vom April 2016 vor. Insbesondere liegt es weder in der Macht des Stadtstaats Freie Hansestadt Bremen noch der Bundesrepublik Deutschland, die vor allem in Bürgerkriegen begründeten Fluchtursachen nachhaltig zu lindern, die in den Jahren 2014 und vor allem 2015 zu einer außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen geführt haben. Im Jahr 2014 sind dem Land Bremen 2 233 Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach dem EASY-Verwaltungsverfahren zugeteilt worden, im Jahr 2015 waren es 10 274. Bei der Binnenverteilung werden der Stadtgemeinde Bremen 80 % zugewiesen. Bei diesen Zahlen nicht erfasst sind Familiennachzüge, die zum Teil beträchtlich sind, und Zugänge aufgrund von humanitären Aufnahmen, Kontingenten und sonstigen Quoten.

Im Jahr 2014 hat das Land Bremen darüber hinaus 495 unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen, im Jahr 2015 waren es 2 679. Erst seit 1. November 2015 ist es aufgrund Inkrafttretens eines Bundesgesetzes möglich, die ab diesem Zeitpunkt vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entsprechend dem Königsteiner Schlüssel länderübergreifend zu verteilen, um deren Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu verbessern. Bis zu dieser Gesetzesänderung war Bremen im Ländervergleich für überproportional viele unbegleitete ausländische Minderjährige Erstanlaufstelle. Die im Verhältnis zur Aufnahmeverpflichtung nach dem Königsteiner Schlüssel berechnete Quotenerfüllung Bremens lag unter Anrechnung der vor dem 1. November 2015 aufgenommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die nicht verteilt werden, am 8. April 2016 bei erfolgreich laufendem Verteilungsverfahren immer noch bei 362,2 %. Es folgten Bayern mit 135,3 % und Hamburg mit 129,6 %. Berlin lag mit 111,1 % an sechster Stelle, am geringsten war die Quotenerfüllung in Sachsen-Anhalt mit 53,2 %.

Es lässt sich festhalten, dass Bremen als Großstadt Anlaufstelle für Flüchtlinge ist und sich den Herausforderungen der Flüchtlingsnot in besonderem Maße stellen muss. Erschwerend kommt für ein einzelnes Land wie Bremen hinzu, dass es sich der in ausschließlicher Bundeszuständigkeit liegenden Kompetenzen der Außenpolitik, des Grenzschutzes und der Bekämpfung von Fluchtursachen mit Hilfe der Bundeswehr bei Auslandseinsätzen nicht bedienen kann, um die Ausnahmesituation besser unter Kontrolle zu bringen. Auch eine Einflussnahme Bremens auf die föderalen Verteilungsmechanismen, die eine Umschichtung der im Nationalstaat vorhandenen Ressourcen ermöglicht, ist sehr begrenzt. Gleichzeitig ist Bremen aufgrund des Prinzips des bundestreuen Verhaltens dazu verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund die Folgen der Ausnahmesituation so gut es geht zu meistern.

Mangels Ausführungsgesetz auf der Grundlage des Artikels 131a Absatz 6 Landesverfassung läuft der Verweis von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung auf Artikel 131a Absatz 2 Landesverfassung derzeit leer, eine Konjunkturbereinigung nach letzterer Vorschrift ist derzeit also nicht möglich. Die Obergrenze des im Haushaltsjahr 2016 zulässigen Finanzierungssaldos bestimmt sich im Grundsatz somit nach Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung.

Allerdings macht der Haushaltsgesetzgeber in vollem Umfang von den bis zum Ablauf des Haushaltsjahrs 2019 übergangsweise eingeräumten zusätzlichen Spielräumen gemäß Artikel 131b Landesverfassung Gebrauch. Das bedeutet, dass der Beschluss gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung nur für die Überschreitung der durch Artikel 131a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung unter gewöhnlichen Umständen für das Haushalts-

jahr 2016 im Rahmen der Konsolidierungsverpflichtung gemäß Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos erforderlich ist. Die aufgrund der Konsolidierungsverpflichtung vorgegebene Obergrenze des Finanzierungssaldos wird konkretisiert durch § 2 Absatz 1 Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Dabei bestimmt sich das Verfahren zur Konjunkturbereinigung nach § 2 Absatz 1 Satz 7, zweiter Halbsatz, Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz nebst Anlage.

Die konkrete Bewältigung der außergewöhnlichen finanziellen Notsituation erfordert zum einen das Ergreifen geeigneter Integrationsmaßnahmen zur Vermeidung struktureller Mehrkosten durch Desintegration. Zum anderen ist eine möglichst realitätsnahe Veranschlagung flüchtlingsbedingter Einnahmen und Ausgaben mit der Möglichkeit schrittweiser Freigabe erforderlich, um zeitnah auf sich ändernde Zugangszahlen reagieren zu können.

Zur Bewältigung einer gelingenden Integration hat der Senat bereits folgende Maßnahmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen (zum Teil mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses) beschlossen, die Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Haushalte 2016/2017 haben:

- Mittelbereitstellung im Rahmen des „3. Sofortprogramm für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“, insbesondere für die Besetzung von rd. 350 zusätzlichen Stellen, im Wesentlichen für die Durchführung von „Vorkursen“ (Lehrkräfte für Sprachkurse für schulpflichtige Kinder), Stellen für Casemanager, Amtsvormünder, Personal für die Steuerung im Bereich unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Sprachkurse für Erwachsene, Koordination von Wohnungsvermittlung, Personal für aufenthaltsbeendende Maßnahmen, für gesundheitliche Versorgung und Alterseinschätzung.
- Bereitstellung von Mitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die insbesondere auch eine Auflösung bzw. Reduzierung der Unterbringung in Notunterkünften ermöglichen: Zum Stand 30. März 2016 waren noch 471 Personen in Turnhallen, 1 102 Personen in Zelten, 451 Personen in winterfesten Quartieren und 2 070 Personen in festen Notwohnräumen (ehemalige Produktionshallen, Baumärkte, Supermärkte u. a.) untergebracht.
- Umsetzung eines Integrationskonzepts, das Maßnahmen zu den Schwerpunkten „Sprachförderung“, „Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt“, „Bildung und Kita“, „Sicherheit“, „Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren“ sowie „Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau“ vorsieht.
- Unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten kommt den gesetzlichen Leistungen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern (nach Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], SGB II und SGB VIII [Sozialgesetzbuch]) die größte Bedeutung zu. Dazu wurde – unter Einbeziehung insbesondere der beim Bund zugrunde liegenden Annahmen zu Flüchtlingszugängen und den Erfahrungen mit den Zugängen des Vorjahrs (10 274 Flüchtlinge und 2 679 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Land Bremen) – für die Veranschlagungen von Stadt und Land Bremen eine Zugangserwartung von 8 000 Flüchtlingen im Land Bremen in 2016 (Stadt: 6 400) und 6 000 Flüchtlingen im Land Bremen in 2017 (Stadt: 4 800) sowie 250 (2016, Land/Stadt) und 200 (2017, Land/Stadt) in Bremen verbleibenden unbegleiteten minderjährigen Ausländern gesetzt.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Zugangserwartungen und zu erwartenden zusätzlichen Mittelbedarfe hat der Senat die folgenden Positionen in seinen Haushaltsentwurf eingeplant:

in Mio. €	2016		2017	
	Land	Stadt	Land	Stadt
Einnahmen	38,1	148,6	57,9	93,7
Ausgaben	187,9	357,3	142,2	322,6
abzgl. saldierter Anschlag 2015	6,3	38,1	6,3	38,1
Netto-Mehrausgaben	143,5	170,6	78,0	190,8

Für die Darlegung einer nach Auffassung des Senats vorliegenden Ausnahmesituation in Bezug auf den Flüchtlingszugang wurden im Rahmen der Haushaltsdarstellung die bereits im Jahr 2013 für den Haushalt 2015 veranschlagten flüchtlingsbezogenen Einnahme- und Ausgabepositionen als den Mehrbedarfen nicht zuzurechnende Basispositionen abgesetzt. Der Planungsstand aus 2013 für 2015 wird insofern als Normal-situation vor Beginn der Flüchtlingskrise angesehen. Konkret wurden deshalb die Mehrbedarfe um den Anschlag (Einnahmen/Ausgaben saldiert) bereinigt.

Die flüchtlingsbezogenen Mehrbedarfe sind größtenteils mit Haushaltssperren versehen, über die der Haushalts- und Finanzausschuss auf Basis der Entwicklung des ersten Halbjahrs bzw. nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen entscheidet.

Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2016 fallen im Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) Mehrausgaben für Flüchtlinge von rd. 144 Mio. € an. Diese sind insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Kostenerstattungen nach dem SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an die Stadtgemeinden zuzurechnen. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der – auf das Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) heruntergebrochenen – festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von 68 Mio. € ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2016 für das Land (ohne die beiden Stadtgemeinden) also voraussichtlich um 76 Mio. € überschritten.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz sieht vor, dass der Stabilitätsrat in begründeten Ausnahmefällen feststellen kann, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des für das abgelaufene Jahr (hier: Berichtsjahr 2016) festgelegten Finanzierungssaldos unbeachtlich ist. Nach § 2 Absatz 2 Satz 3 Konsolidierungshilfengesetz ergeht die Entscheidung des Stabilitätsrats bis zum 1. Juni des Folgejahres (hier: bis zum 1. Juni 2017). Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls sollen nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers jenen von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz nachgebildet sein, und zwar in Bezug auf das jeweilige Land (BT-Drs. 16/12400, Seite 21). Eine Konkretisierung des begründeten Ausnahmefalls findet sich in § 6, womöglich auch in § 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen begründeten Ausnahmefall gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz vorliegen, sodass davon auszugehen ist, dass der Stabilitätsrat feststellen wird, dass die Überschreitung der durch § 4 der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos für das Haushaltsjahr 2016 dem Grunde nach unbeachtlich ist (§ 6 der Verwaltungsvereinbarung) bzw. der Stabilitätsrat einen nicht vom Land zu verantwortenden Sondereffekt auf der Ausgabenseite dem Grund nach anerkennen wird (§ 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung). Der Senat ist der Auffassung, dass der Stabilitätsrat auch der Höhe nach im Umfang der nach dem Haushaltsplan für den begründeten Ausnahmefall vorgesehenen Mehrausgaben, die die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos überschreiten, dieser Argumentation folgen wird.

Neben der nach Artikel 131b Landesverfassung bestehenden Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen die Obergrenze des Finanzierungssaldos zu überschreiten, soll vorsorglich der Beschluss auch auf Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative Landesverfassung gestützt werden unter Zugrundelegung der Überschreitung der durch § 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos, ungeachtet der weiteren Spielräume durch § 6 und § 5 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Dies erscheint zudem deshalb erforderlich, weil im Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu erlassenen Verwaltungsvereinbarung – anders als in Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung – für den Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos in „unbeachtlicher“ – bzw. nach Landesverfassungsrecht zulässiger – Weise überschritten wird, keine Tilgungsregelung vorgesehen ist. In Bezug auf das Erfordernis einer Tilgungsregelung ist die Landesverfassung demnach strenger als das Konsolidierungshilfengesetz.

Der Beschluss – und somit das gesamte Haushaltsgesetz – setzt die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) voraus (qualifizierte Mehrheit).

Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan

2016 überschritten wird, im Fall des Landes (ohne die beiden Stadtgemeinden) sind also 76 Mio. € zu tilgen. Die Landesverfassung schreibt nicht ausdrücklich einen bestimmten Tilgungszeitraum vor. Der jetzt gewählte Zeitraum von 30 Jahren orientiert sich an einer menschlichen Generation, um die demokratische Legitimation des vorliegenden Beschlusses, durch den die Handlungsfreiheit der Bürgerschaft (Landtag) in den folgenden Legislaturperioden eingeschränkt wird, nicht zu gefährden. Es ist der Demokratie nicht fremd, dass richtungweisende Entscheidungen, die in einer bestimmten Legislaturperiode getroffen werden, vom Gesetzgeber auch in folgenden Legislaturperioden in sachgemäßer Weise respektiert werden müssen, um langfristige politische Ziele erreichen zu können. Wegen der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung ist eine Refinanzierung der Tilgungsraten durch neue Kreditaufnahme jedenfalls ab 1. Januar 2020 verwehrt. Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt die Senatorin für Finanzen bereits jetzt, nach Ablauf des Haushaltsjahrs 2016 die insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Zahlen 2016 anzupassen. So wird gewährleistet, dass Mehr- oder Minderausgaben im Haushaltsvollzug bei der Tilgung berücksichtigt werden. Das Ziel des Artikels 131a Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung, die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation kurzfristig unter Überschreitung der unter gewöhnlichen Umständen zulässigen Obergrenze des Finanzierungssaldos aufgenommenen Nettoneukredite auf lange Sicht wieder zu tilgen, wird so nicht nur in der Planung, sondern auch nach Vollzug des Haushalts erreicht.

Zu § 22

Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Einnahme und Ausgabe auf 6 608 161 530 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 279 614 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 249 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,19. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 738 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	310,
die Sonderhaushalte	816,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	304
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	231

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 134 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel im Haushaltsjahr 2017 ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

(1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass

1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadtgemeinde Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2016 und 2017 übermittelt wurden, eingehalten werden.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltsordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2017 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

Nach § 19 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen oder unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der infrage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 (gültig bis 31. Dezember 2009), nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherren erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehr-

einnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 10

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 9 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehalts-sachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus den Verfahren PuMa/KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(7) Es wird ein unterjähriges Controlling für Beteiligungen und Sondervermögen eingerichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling über die Maßnahmen der Investitionsplanung aufgebaut. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Die Senatorin für Finanzen und die zuständigen Fachressorts werden ermächtigt, zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung die erhobenen Daten in einem Datenbanksystem zu verarbeiten.

(9) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen, sowie zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungs-pflichten des Landes Bremen, der Betriebe gewerblicher Art des Landes Bremen sowie diesem zugeordneter Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und sonstigen Organisationseinheiten, in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen der jeweiligen Einrichtungen Einsicht zu nehmen sowie insoweit steuerlich relevante Daten zu erheben und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, soweit bundesgesetzliche Steuerbestimmungen dem nicht entgegenstehen, zu verarbeiten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, den Umfang der zu meldenden Daten zu bestimmen sowie Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufneh-

menden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. für die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 BremSVG, für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 BremSVG und für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 BremSVG Betragsgrenzen festzusetzen. Eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2016 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2017.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 13

Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 609 940 040 Euro aufzunehmen,
 2. Kredite zur Deckung von Darlehensprolongationen bestehender Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes aufzunehmen, soweit im jeweiligen Wirtschaftsplan hierfür keine planmäßige Tilgung vorgesehen ist,
 3. Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
 4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1

Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zur zentralen Abwicklung bestehender Schulden der Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, die Schuldendienstleistungen der Sondervermögen einschließlich des Bremer Kapitaldienstfonds ohne schuldrechtliche Wirkung zentral über den Bremer Kapitaldienstfonds als Zahlstelle abzuwickeln und diese Abwicklung gegenüber den Sondervermögen und dem jeweiligen Gläubiger der Verbindlichkeit im Wirtschaftsplan des Bremer Kapitaldienstfonds in einem getrennten Kapitel auszuweisen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2017

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nummer 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1. Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird die Senatorin für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2017 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen berücksichtigt sind. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe der in Absatz 1 Nummer 1 enthaltenen Ermächtigung aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den doppelten Betrag des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages begrenzt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über 5 vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 fort.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.
- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Absatz 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen,
 8. zu Nachbewilligungen aus Gründen der Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben zur Einhaltung der in § 2a Absatz 1 genannten Ziele im Rahmen beschlossener Maßnahmen und Mittel. Die Ermächtigung gilt ebenfalls für die Erteilung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung notwendig sind. Über die Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen ist dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal des Folgejahres zu berichten.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit

Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 fort.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 9 Absatz 5 darf die Senatorin für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.

(15) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen ausschließlich der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder Betriebsausschusses.

§ 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 16

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung, vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabweisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

(1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Absatz 1 und der Strukturhilfen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Finanzzuweisungsgesetzes erfolgt nach § 2 Absatz 4 des Finanzzuweisungsgesetzes mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen

und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) oder des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und hierzu ihren Verpflichtungen (plangemäßer Abbau des strukturellen Defizits) aus der Sanierungsvereinbarung nachkommen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 530 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Darüber hinaus wird die Senatorin für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2018 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 19

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 20

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Im Haushaltsjahr 2017 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2017 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich die unter gewöhnlichen Umständen zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß dem als Anlage 2 beigefügten, in jährliche Tilgungsschritte unterteilten Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2017

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ZUSAMMENSTELLUNG -EINNAHMEN- FREIE HANSESTADT BREMEN							
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2017	VE-Anschlag T.EUR 2017	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
	Einnahmen						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	26.937	-	26.437	-	25.299	27.316
01	Justiz und Verfassung, Sport	40.862	-	48.862	-	37.027	42.432
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	129.291	-	122.412	-	90.603	106.133
03	Arbeit	17.218	-	16.935	-	16.824	31.460
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	231.102	-	193.289	-	172.325	174.699
05	Gesundheit	10.926	-	10.898	-	10.301	10.291
06	Bau und Umwelt	79.467	-	80.156	-	74.758	97.090
07	Wirtschaft	44.007	-	33.844	-	43.641	58.923
08	Häfen	45.341	-	23.641	-	12.232	17.789
09	Finanzen	5.983.010	-	6.429.580	-	10.117.117	7.640.246
	Summe der Einnahmen	6.608.162	-	6.986.054	-	10.600.126	8.206.378

ZUSAMMENSTELLUNG -AUSGABEN- FREIE HANSESTADT BREMEN							
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag T.EUR 2017	VE-Anschlag T.EUR 2017	Anschlag T.EUR 2016	VE-Anschlag T.EUR 2016	Anschlag T.EUR 2015	Rechnung T.EUR 2014
1	2	3	4	5	6	7	8
	Ausgaben						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	319.405	1.875	315.846	1.875	301.826	307.919
01	Justiz und Verfassung, Sport	166.258	0	165.549	0	156.541	160.064
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.116.785	3.500	1.086.192	32.883	977.528	1.014.701
03	Arbeit	40.251	19.800	36.820	19.928	35.869	45.065
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	595.574	0	616.837	0	447.203	443.395
05	Gesundheit	61.700	0	54.522	0	49.520	49.493
06	Bau und Umwelt	157.013	18.309	144.968	52.816	149.891	163.809
07	Wirtschaft	96.892	65.130	97.802	56.500	103.976	129.223
08	Häfen	105.303	1.000	93.183	0	68.772	70.277
09	Finanzen	3.948.981	170.000	4.374.335	171.430	8.309.000	5.822.432
	Summe der Ausgaben	6.608.162	279.614	6.986.054	335.432	10.600.126	8.206.378

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2017

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Ausgaben	4.097,3
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Einnahmen	3.990,2
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	107,1
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	107,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.609,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.503,0
2. Rücklagenbewegung	0,2
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	6,4
2.2 Zuführungen an Rücklagen	6,2
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	1,6
4.2 Ausgabenseite	1,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	107,1

Abweichungen in den Salden durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2017

I. Kredite am Kreditmarkt	- Mio. Euro-
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.609,9
./. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.503,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	107,0
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0

Abweichungen in den Salden durch Runden

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettomehrausgaben gemäß § 21 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 44 966 351 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5	(Jahre 2017 bis 2021 einschließlich)	0 Euro p. a.
Raten 6 bis 30	(Jahre 2022 bis 2046 einschließlich)	1 798 654 Euro p. a.

Ergänzende Bestimmungen zum Tilgungsplan

(1) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

(2) Die Senatorin für Finanzen passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 an.

Begründung zum Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1

Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2017 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2017 aus und wurde aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 2

Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 3

Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 4

Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 6

Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 7

Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 8

Rücklagenbildung

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 9

Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 10

Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 11

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 12

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 13

Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 4 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Der eingefügte Absatz 5 Satz 5 regelt den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018.

Absatz 6 wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 14

Sonstige Verfahrensvorschriften

Der in Absatz 12 eingefügte Satz 4 regelt den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 15

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 16

Zuwendungsempfänger

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 17

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 18

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen. Die Absätze 4 und 5 wurden eingefügt, um den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 zu regeln. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014 übernommen.

Zu § 19

Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 20

Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016 übernommen.

Zu § 21

Schlussbestimmungen

Absatz 1 stellt den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dar. Artikel 131a Absatz 3 Satz 1, zweite Alternative der Landesverfassung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, von Artikel 131a Absatz 1 und 2 Landesverfassung abzuweichen. Diese Voraussetzungen liegen – wie bereits im Haushaltsjahr 2016 – auch im Haushaltsjahr 2017 dem Grunde nach vor. Hinsichtlich des dieser Beschlussfassung zugrunde liegenden Sachverhalts und der näheren rechtlichen Begründung, insbesondere mit Blick auf die Besonderheiten aufgrund der auch im Haushaltsjahr 2017 in vollem Umfang in Anspruch genommenen Übergangsregelung des Artikels 131b Landesverfassung, wird auf die Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.

Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und deren finanzielle Auswirkungen wird auf die bereits in der Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 enthaltenen Angaben zum Haushaltsjahr 2017 verwiesen. Nach der Planung des Haushalts für das Jahr 2017 fallen im Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) Mehrausgaben für Flüchtlinge von 78 Mio. € an. Ohne diese Mehrausgaben hielte der geplante Haushalt zu der – auf das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) heruntergebrochenen – festgelegten Obergrenze des Finanzierungssaldos einen Sicherheitsabstand von 33 Mio. € ein. Die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos wird nach der Planung für das Haushaltsjahr 2017 für das Land Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) also voraussichtlich um 45 Mio. € überschritten.

Der Beschluss – und somit das gesamte Gesetz – setzt die Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) voraus (qualifizierte Mehrheit).

Absatz 2 stellt die entsprechende Tilgungsregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung dar. Der zu tilgende Betrag entspricht dem Betrag, um den die festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos nach dem Haushaltsplan 2017 überschritten wird, im Fall des Landes Freie Hansestadt Bremen (ohne die beiden Stadtgemeinden) sind also 45 Mio. € zu tilgen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 21 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016 verwiesen.

Zu § 22

Inkraftteten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.